Bundesrat Drucksache 553/90

06.08.90

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Elfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

A. Zielsetzung

Anpassung von Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr ("TÜV-Gebühren") an die Entwicklung der Kosten in den Bereichen

- Fahrerlaubnisprüfungen,
- Fahrzeuguntersuchungen (jedoch ohne Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO).

B. Lösung

Anhebung der Fahrerlaubnisprüfungsgebühren um 10,3 v.H. bzw. der Gebühren für Fahrzeuguntersuchungen um 7,1 v.H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 553/90

06.08.90

VP - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Elfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Str 157/90

Bonn, den 6. August 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Elfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Straßmeir

Drucksache 553/90

Elfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom 1990

Auf Grund des § 6 a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, und des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

Im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 erhalten die Gebührennummern 401 bis 405, 414 bis 416.3, 418 bis 454.2 sowie 499 die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und § 23 des Kraftfahrsachverständigengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Der Bundesminister für Verkehr

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
401.1	der Klasse 1	143,-
401.1 a	der Klasse 1 a	110,-
401.1 b	der Klasse 1 b	78,-
401.2	der Klasse 2	162,-
401.3	der Klasse 3	110,-
401.4	der Klasse 4	78,-
401.5	der Klasse 5	9,-
401.6	der Klassen 1 und 2	285,-
401.6 a	der Klassen 1 a und 2	250,-
401.7	der Klassen 1 und 3	238,-
401.7 a	der Klassen 1 a und 3	205,-
401.8	nach § 15 StVZO	22,-
401.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4 a StVZO (Mofa 25)	7,-
401.10	Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 4 a StVZO (Mofa 25)	12,-
402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern	162,-
402.2	in Taxen und/oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen	78,-
403	Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 14,- DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 14,- DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6, 401.6 a, 401.7, 401.7 a der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, so ist nur die Gebühr für diese Klasse nach Nummer 401, vermindert um 14,- DM, zu entrichten. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage XXVI Abschnitt II Nr. 1 und 3 zur StVZO, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
404	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	5,-
405	Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	3,-

			einfache Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO	mittlere Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO	umfangreiche Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO	Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
414	Prüfung einzelner Fahrzeuge	Gutachten nach § 21 StVZO				
		1	2	3	4	5
414.1	Mofa, Mokick, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	47,-	9,-	14,-	27,-	12,- bis 20,-
414.2	Kraftrad	52,-	9,-	14,-	28,-	23,- bis 38,-
414.3	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 414.2 genannt	80,-	14,-	24,-	46,-	30,- bis 50,-
414.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	140,-	14,-	28,-	56,-	33,- bis 55,-
414.5	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt	140,-	14,-	36,-	73,-	51,- bis 85,-
414.6	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 414 bei Prüfungen aufgrund des § 29 StVZO zusätzlich					3,-
414.7	Prüfung des Abgasverhaltens von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor, Durchführung der Abgassonderuntersuchung nach § 47 a StVZO					25,-
415	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge					
415.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)					7,-
415.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen					
415.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.5				2/3 der Gebühr für die Prüfung nach Nummer 414	
415.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.6					3,-

416	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nr. 414 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:	
416.1	Kraftomnibusse	32,-
416.2	Taxen, Mietwagen, Krankenfahrzeuge	15,-
416.3	Nachprüfungen	2/3 der Gebühr nach Nr. 416
418	Zuteilung einer Prüfplakette aufgrund des § 29 StVZO	1,-
419	Zuteilung einer Prüfplakette aufgrund des § 47 a StVZO	1,-
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15 b und 15 c StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	147,-
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, Innere Organe)	294,-
451.3	Neurologisch-psychiatrische Möngel	407,-
451.4	Altersbewerber	330,-
451.5	Prüfungsversager	330,-
451.6	Tatauffällige	407,-
451.7	Teiluntersuchungen	1/2 der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
451.8	Nachuntersuchungen	2/3 der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
451.9	Untersuchungen mit mehrfacher Fragestellung gemäß Eignungsrichtlinien in den Fällen nach 451. - 451.6	für die Fragestellung mit der höchsten Gebühr den vollen Satz; für alle weiteren Fragestellungen insgesamt 1/2 der zweithöchsten Gebühr nach 451.1 - 451.6
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 1 a, 1 b, 2 oder 3	151,-
452.2	der Klassen 4 oder 5	128,-
453	Gutachten nach den §§ 15 e, 15 f und 15 i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Taxen- oder Mietwagenfahrers	148,-
453.2	Nachuntersuchung	87,-

454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrlG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	266,-
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	407,-

499 Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 30,- DM je angefangene Viertelstunde erhoben werden.

Begründung

A. Allgemeines

Gegenstand der Verordnung sind die von den Technischen Überwachungsvereinen für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu erhebenden Gebühren ("TÜV-Gebühren").

Zuletzt wurden diese Gebühren wie folgt erhöht:

- Gebühren für die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen (im wesentlichen strukturelle Anpassung an die verlängerte Dauer der praktischen Prüfung) zum 1. Oktober 1987 bzw. 1. Oktober 1988;
- generelle Anhebung bzw. Umstrukturierung zum 1. April 1988;
- Einführung von Margengebühren für die Hauptuntersuchungen (§ 29 StVZO) zum 1. Juni 1989;
- Anhebung der Gebühren für Typprüfungen zum 1. April 1990.

Mit der jetzigen Verordnung sollen folgende Gebühren der inzwischen eingetretenen Kostenentwicklung angepaßt werden:

1. Anhebung der Fahrerlaubnisgebühren um durchschnittlich 10,3 v. H.;
2. Anhebung bestimmter Gebühren für Fahrzeugüberprüfungen um durchschnittlich 7,1 v. H.;
3. Anhebung der Gebühren für Medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU) um durchschnittlich 12,0 v. H.

Bei Berücksichtigung des jeweiligen Anteils der vorstehenden Bereiche werden die vorgenannten durchschnittlichen Erhöhungssätze für die genannten Bereiche insgesamt zu einer Einnahmeverbesserung von knapp 9 v. H. führen.

Die Verordnung beruht auf einem entsprechenden Antrag der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. Der Antrag wurde im Länderausschuß "Kostenanalyse TÜV" geprüft und im wesentlichen als angemessen und begründet befunden (geringeres Votum zum Erhöhungsmaß nur bei den MPU-Gebühren - 12 v. H. statt 16 v. H. -).

Eine zusätzliche Kostenbelastung von Bund, Ländern und Gemeinden ist nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind derart gering, daß sie nicht meßbar sein werden. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, daß die Gebühren für die Hauptuntersuchungen (§ 29 StVZO) unverändert bleiben.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Die Anlage, auf die hier verwiesen wird, enthält die bereits erläuterten neugefaßten Gebührenpositionen. Soweit einzelne Gebührenpositionen nicht verändert, aber gleichwohl aufgeführt werden, geschah dies aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Zu Artikel 3

Übliche Berlin-Klausel.

Zur Artikel 4

Regelung des Inkrafttretens.

Bundesrat -1-B **Drucksache 553/90 (Beschluß)**

12.10.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1, Anlage Gebühren-Nr. 402.1

   In der Anlage sind in Gebühren-Nr. 402.1 die Worte
   "und Omnibusanhängern"
   zu streichen.

   Begründung:

   Hinter Kraftomnibussen dürfen keine Anhänger zur Personenbeförderung (Omnibusanhänger, § 32a StVZO) mitgeführt werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Artikel 1, Anlage Gebühren-Nr. 414.5

In der Anlage ist nach der Gebühren-Nr. 414.5 folgender Text einzufügen:

"Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 des Kraftfahrsachverständigengesetzes zuständigen Behörde abhängig gemacht werden."

Begründung:
Redaktionelle Klarstellung.